SG_19_011

Satzungsänderungsantrag

Datum	18.04.2024
Themenbereich	außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitglieder
Paragraf	§19 (2) b
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Antrag Satzungsänderung zur Streichung des §19 (2) b) Geschäftsordnung des Bundespartetages
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag / die Mitgliederversammlung beschließt, den §19 (2) b) so zu ändern, dass dieser gestrichen wird.
Begründung	Die bestehende Satzungsformulierung ist unrealistisch und ein Schutzschild für den Vorstand. Sollte es einen schädlichen Vorstand geben, haben die Mitglieder nur die unwahrscheinliche Möglichkeit, hierzu in Form eines außerordentlichen Parteitages ein Abwehrrecht zu haben. Auf diesem Parteitag bestünde dann die Möglichkeit, Abwahlanträge, welche zuvor gestellt wurden, auf die Tagesordnung zu bringen. Der Vorstand stellt sich dem und die Mitglieder entscheiden aktiv mit ob es mit diesem weitergeht. Unabhängig davon, ob ein Parteitag Geld kostet, ist auch eine Kosten-Nutzen Rechnung in Augenschein zu nehmen. Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, dieses Vorgehen zu wählen. Warum Streichung? Das BGB regelt das Minderheitenbegehren (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) bereits in § 37 (1) und (2). Wenn die Formulierung gestrichen wird, greift das Gesetz (10%). Damit wird unsere Satzung sehr viel basisdemokratischer, weil sie die Hürde auf ein realistisches Maß absenkt. Zudem wird damit ein Abwehrrecht gegenüber eines Vorstandes sichergestellt, der nicht mehr das Vertrauen seiner Mitglieder hat. Quelle: BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__37.html § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.	(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen - auf Antrag des Bundesvorstandes

Hinweise:
- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?